

# Merkblatt zur Rückgabe der Kaution

### Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

massgeblich für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis am 30. Juni 2025

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

## Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit in der Gebäudetechnikbranche definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV t\u00e4tige Entsendebetrieb fr\u00fchestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

### 2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

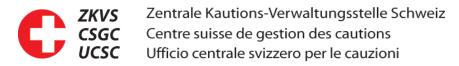
Die Kaution wird gemäss Art. Art. 20.8 und 20.9 GAV zurückerstattet, wenn kumulativ zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die Paritätische Landeskommission in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (nachfolgend PLK) hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

#### 3. Warum wird die Kaution nicht zurückerstattet?

Die Kaution kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendebetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht 6 Monate vergangen sind;
- wenn die PLK eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.



### 4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kaution (noch) nicht zurückerstattet wird?

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kaution nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die Paritätische Landeskommission in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche zu wenden, die als Begünstigte aus der Kaution über alle materiellen Fragen betreffend Kautionen zu entscheiden hat:

PLK Gebäudetechnik Weltpoststrasse 20 Postfach 3000 Bern 16

Tel.: +41 (0)31 350 22 65 Fax.: +41 (0)31 350 23 77

Email: gebaeudetechnik@plk.ch

## 5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kaution nicht zurückerstattet wird?

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kaution entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit der PLK in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche.

# 6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kaution?

Sollte Ihre Kaution aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die PLK innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kaution zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.